

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 438.

Gesetz

vom 25. Mai 1882,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, hiermit Folgendes:

§ 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung und Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums den Fürstlichen Landrathskäufern und Gemeindevorständen ob.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Gemeindevorständen wahrgenommen.

Ausgegeben am 14. Juni 1882.